

Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
zum folgenden Bauleitplanverfahren der Gemeinde Schönkirchen:
Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Schönkirchen

Der vom Ausschuss für Bauwesen und Umwelt der Gemeinde Schönkirchen in der Sitzung am 10.03.2021 gebilligte und zur Auslegung beschlossene Entwurf der Planzeichnung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönkirchen und der durch den Ausschuss für Bauwesen und Umwelt gebilligte Entwurf der Begründung dazu liegen vom

13. April 2021 bis einschließlich 31. Mai 2021

in der **Amtsverwaltung Schrevenborn** in 24226 Heikendorf, Dorfplatz 2, Zimmer 2.19 während der Dienststunden

Montags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus. Termine außerhalb dieser Zeiten können auch unter der Telefonnummer 0431/2409-321 vereinbart werden.

Sollte aufgrund der derzeitigen außergewöhnlichen Lage hinsichtlich von Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 die Amtsverwaltung für den Publikumsverkehr geschlossen sein, ist die Zugänglichkeit des Verwaltungsgebäudes zum Zwecke der Einsichtnahme trotz sonstiger Zugangsbeschränkungen nach telefonischer Voranmeldung möglich. Termine können unter der Telefonnummer 0431/2409-321 vereinbart werden.

Die Unterlagen können während dieser Zeit auch im **Gemeindebüro Schönkirchen, Mühlenstr. 48 in 24232 Schönkirchen** eingesehen werden (ggf. auch hier nur nach telefonischer Terminvereinbarung).

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-schrevenborn.de/Amt-Gemeinden/Schoenkichen/Amtliche-Bekanntmachungen „Bauleitplanverfahren Gemeinde Schönkirchen“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Das Plangebiet liegt westlich der Straße Pahlblöken, nördlich der Kleingärten und östlich des Gewerbegebietes ‚Söhren‘. Im Norden und Osten angrenzend an das Plangebiet befinden sich die Gewerbeflächen des Gewerbegebietes ‚Söhren V‘.

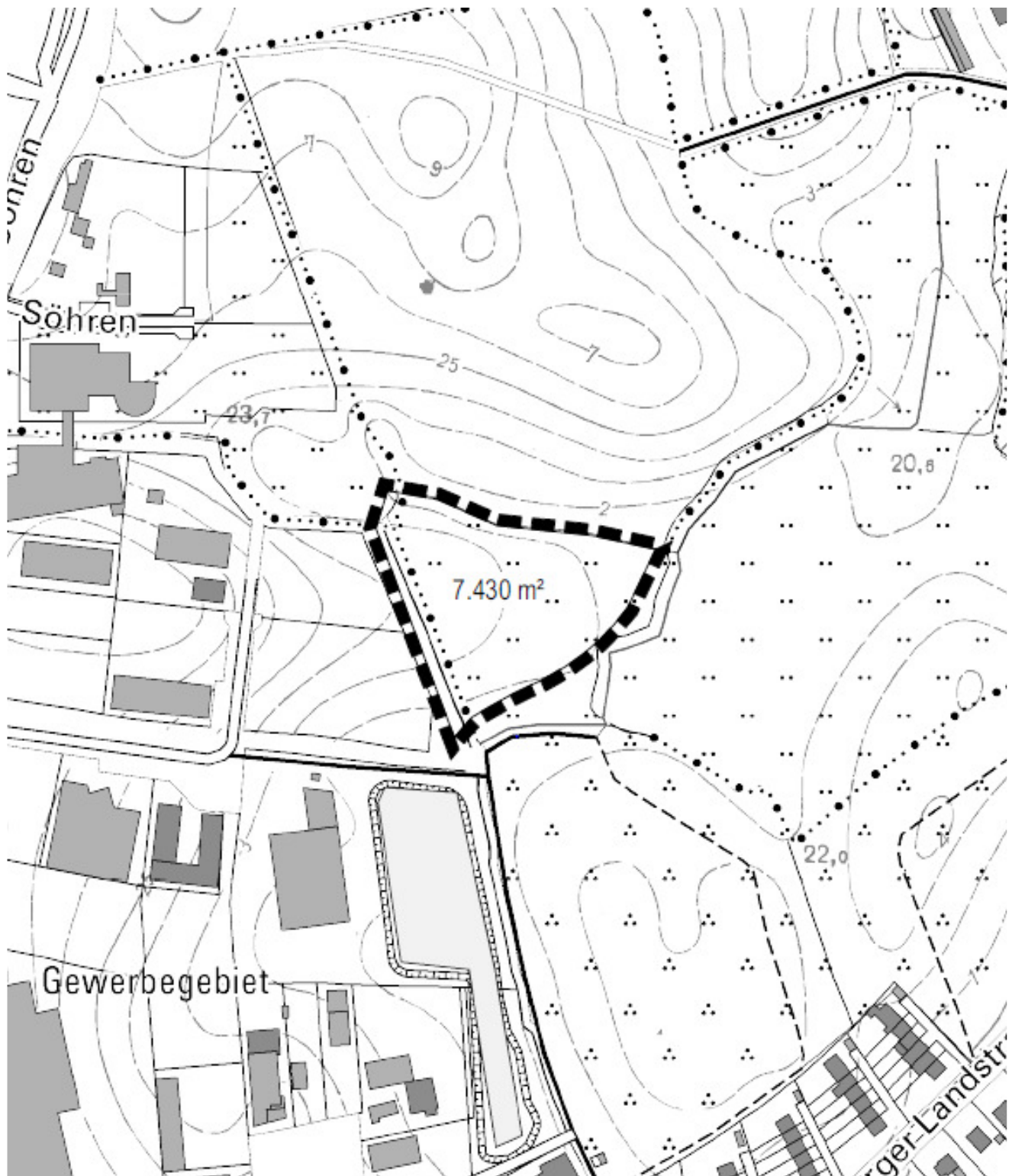
Folgende Änderung der Planung ist vorgesehen:

Darstellung einer Gewerblichen Baufläche (G) statt der jetzigen Darstellung Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Dauerkleingärten‘.

Begründung

Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Dauerkleingärten‘ wurde in der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes als Ersatzfläche für die wegfallenden Kleingartenparzellen ausgewiesen. Damit sollte ein Angebot für die Kleingärtner geschaffen werden, die ihre Parzellen aufgeben mussten. Circa zwölf Monate nach Fertigstellung der Kleingartenanlage wurde festgestellt, dass es keinerlei Nachfrage nach den neugeschaffenen Kleingartenparzellen gab. Diejenigen, die ihre Parzelle durch die Entwicklung des Gewerbegebietes verloren, waren nicht an einer Parzelle in der neuen Kleingartenanlage interessiert. Da die Parzellen der neuen Kleingartenanlage nicht nachgefragt wurden, ist es städtebaulich sinnvoll, die Fläche der Kleingartenanlage in das Gewerbegebiet einzubeziehen und sie einer gewerblichen Nutzung zuzuführen.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Planauszug ersichtlich.



Mit dem Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönkirchen liegen folgende umweltrelevante und sonstige Unterlagen öffentlich aus und sind verfügbar.

- Umweltbericht mit integrierter Grünordnungsplanung
- Grünordnungsplan
- Artenschutzbericht (ASB) zum Bebauungsplan Nr. 44

Dem **Umweltbericht** sind folgende Arten umweltbezogener Informationen zu entnehmen:

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.

Bei den Auswirkungen auf Umweltbelange werden die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Geländere relief, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Landschaftsbild, Biologische Vielfalt, Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie

Vorbelastung durch Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer Umgang mit Energie und Wechselwirkungen und -beziehungen zwischen den Schutzgütern betrachtet.

Die konkreten wesentlichen Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter im Plangebiet stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

- Schutzgut Pflanzen und Tiere:
Es werden Aussagen getroffen zu den Knicks und weiteren Gehölzstrukturen, zur Bedeutung der Knicks und den Gehölzstrukturen für wildlebende Tierarten (Fledermäuse, Gehölzbrüter, Brutvögel), zu den kleinen Gewässern und Gräben in den Amphibien ihren Lebensraum haben, dazu dass artenschutzrechtlich relevante Amphibienvorkommen derzeit im PR ausgeschlossen werden, auch wird davon ausgegangen, dass die Haselmaus nicht vorkommt, wie auch die Zauneidechse ausgeschlossen werden kann. Allerdings wurde die Ringelnatter (*Natrix natrix*) festgestellt, für die die Gärten und das angrenzende Grünland mit den Knicks und Gräben Teillebensräume darstellen. Das Auftreten der Ringelnatter ist jedoch artenschutzrechtlich ohne Bedeutung.
- Schutzgut Geländeerelief, Boden:
Es werden Aussagen getroffen zum Geländeerelief zu den Geländeenivellierungen, dazu dass Lehmboden im Plangebiet vor herrscht, zu den Baugrundeigenschaften und zu der Tragfähigkeit.
- Schutzgut Wasser:
Es werden Aussagen getroffen zum Grundwasser / Schichtenwasser, zu den Entwässerungsmaßnahmen und den Entwässerungsgräben im Umfeld der ehemaligen Pferdekoppel.
- Schutzgut Luft:
Es werden Aussagen getroffen zu vermutenden Luftbelastungen die im Wesentlichen aus den Immissionen der unmittelbar vorbeiführenden Bundesstraße resultieren und dazu, dass darüber hinaus im bestehenden Gewerbegebiet Söhren vereinzelt Betriebe mit nennenswerten Luftbelastungen durch Gerüche (Fleischverarbeitung / Wurstproduktion) existieren.
- Schutzgut Klima:
Es werden Aussagen getroffen zu den ursprünglich Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse im Gebiet und das sich die klimatischen Verhältnisse Infolge der aktuell laufenden Erschließung von Gewerbegrundstücken im Umfeld bereits verändert haben dürften.
- Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild:
Es werden Aussagen getroffen zur erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes infolge der Gewerbegebieterschließung.
- Schutzgut biologische Vielfalt:
Es werden Aussagen dazu getroffen, dass durch die aktuell laufende Erweiterung des Gewerbegebietes Söhren und die Herstellung der Erschließungsanlagen zu einem Rückgang der biologischen Vielfalt geführt haben. Dennoch sind die randlich vorhandenen Knicks und die vereinzelt Kleingewässer als wertvoll für die biologische Vielfalt einzustufen.
- Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten:
In der Nähe des PG existieren weder vorhandene oder geplante Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie noch Europäische Vogelschutzgebiete.
- Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung:
Das überplante Areal befindet sich am Gewerbegebietsrand; in unmittelbarer Nähe existiert keine Wohnnutzung.
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:
Es werden Aussagen getroffen zur Bedeutung aus archäologisch-denkmalpflegerischer Sicht und zu den archäologischen Untersuchungen und zum Knickbestand welcher eine wichtige kulturhistorische Bedeutung für die Freiräume in der Gemeinde Schönkirchen darstellt.
- Vorbelastung durch Emissionen, Abfällen und Abwässern:
Es werden Aussagen getroffen zu verkehrsbedingten Immissionen durch die stark befahrene B 502 westlich des PG und zur Kampfmitteluntersuchung.
- Nutzung erneuerbarer Energien:
Es werden Aussagen dazu, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes energiesparende Bauweisen ermöglichen und die Nutzung von Dachflächen für z. B. Sonnenkollektoren oder Fotovoltaik zulassen.
- Wechselwirkungen und -beziehungen zwischen den Schutzgütern:
Es wird die Aussage dazu getroffen, dass die den Naturhaushalt betreffende Wechselwirkungen vorhanden sind.

Die Erschließung von Gewerbegrundstücken aber schon dazu geführt hat, dass Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen inzwischen deutlich eingeschränkt sind bzw. gar nicht mehr existieren. Weiter werden Aussagen zu den gesetzlich geschützten Knicks, den Gehölzbeständen sowie zu den Gewässern- und Feuchtbiotopen getroffen.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB liegen vor und ebenfalls aus:

- Kreis Plön, fachbehördliche Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 03.12.2020 zu dem nicht angenommenen Kleingärten.
- Kreis Plön, fachbehördliche Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 03.12.2020 zur Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers.
- Kreis Plön, fachbehördliche Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vom 03.12.2020 zur Funktionsfähigkeit des Bodens.

Ebenfalls liegt in dem genannten Zeitraum die durch den Bau- und Umweltausschuss am 10.03..2021 beschlossene Abwägung der vorgebrachten Anregungen aus den Beteiligungsverfahren zur bereits erfolgten frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Weiterhin kann als umweltbezogene Unterlage der Landschaftsplan der Gemeinde Schönkirchen in der Amtsverwaltung Schrevenborn, Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf, Zimmer 2.19 eingesehen werden (extra Ordner).

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften, auf die im Bebauungsplanentwurf verwiesen wird (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Allgemeine Verwaltungsvorschriften und DIN-Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung), können ebenfalls eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden (ggf. nach telefonischer Terminvereinbarung) zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an anja.boettcher@amt-schrevenborn.de gesendet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Heikendorf, den 15.03.2021
Amt Schrevenborn
Der Amtsdirektor
im Auftrag
gez. Böttcher